



Prambachkirchen

- lebens- und liebenswert

GEMEINDE- NACHRICHTEN

Folge 4 - November 2016

Bundespräsidentenwahl

Wiederholung zweiter Wahlgang am Sonntag, 4. Dezember 2016



Neu: Bitte ins Wahllokal unbedingt einen LICHTBILDAUSWEIS mitnehmen!

Neue Einteilung der Wahlsprengel

Das Gebiet der Marktgemeinde Prambachkirchen wurde nun in zwei Wahlsprengel aufgeteilt.

Wahlsprengel 1: Volksschule, Schulstraße 4

Wahlsprengel 2: Volksschule, Schulstraße 4

Die Wahllokale sind barrierefrei erreichbar.

Wahlzeit:

8:00 bis 13:00 Uhr

Zur Teilnahme an der Wahl sind Sie berechtigt, wenn Sie

Österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich und spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und in die Wählervidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Sollten Sie sich am Wahltag nicht in Ihrer Heimatgemeinde aufhalten oder aus gesundheitlichen Gründen kein Wahllokal aufsuchen können, so können Sie mit einer Wahlkarte wählen.

Wählen mit der Wahlkarte

- ☞ in jedem Wahllokal
- ☞ mittels Briefwahl (ohne Beisein einer Wahlbehörde) - Ihre Stimme wird in der Wahlkarte einfach per Post zur zuständigen Bezirkswahlbehörde geschickt.
- ☞ beim Besuch durch eine besondere Wahlbehörde

Bei der Briefwahl muss die Wahlkarte im Postweg an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden und dort bis spätestens 4. Dezember 2016, 17 Uhr, einlangen, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden. Sie können sofort nach Erhalt der Wahlkarte Ihre Stimme abgeben und müssen nicht bis zum Wahltag warten. Die für 2.10. ausgestellten Wahlkarten und Stimmzettel dürfen nicht mehr verwendet werden.

Beantragung einer Wahlkarte

Bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, können Sie Ihre Wahlkarte persönlich, schriftlich, per Email oder über www.wahlkartenantrag.at beantragen, nicht aber telefonisch!

Fristen zur Beantragung einer Wahlkarte

schriftlich bis Mittwoch, 30. November 2016 mündlich bis Freitag, 2. Dezember 2016, 12:00 Uhr

Achtung: Es dürfen von der Gemeinde keine Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel ausgefolgt werden. Gehen Sie daher sorgsam mit Ihrer Wahlkarte um!



Weitere Informationen zur Bundespräsidentenwahl können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (<http://www.bmi.gv.at/wahlen>) entnehmen.

Winterdienst und Räumpflicht

Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen:

§ 93, StVO

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten – ausgenommen Eigentümer von unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften - haben dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.

Wenn kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden ist, ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.



Räum- und Streupflicht im Bereich der eigenen Liegenschaft

Die Bevölkerung wird ersucht ihrer Verpflichtung sorgfältig nachzukommen, da bei einem Sturz mit Schadenersatzansprüchen gerechnet werden muss! Soweit es organisatorisch möglich ist, wird die Schneeräumung und Streuung auf Gehsteigen von den Gemeindearbeitern mit dem angeschafften Kommunalgerät durchgeführt.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Winterdienst auf Gehsteigen für die Gemeinde nicht verpflichtend ist und nur sporadisch ausgeführt wird. Dies soll lediglich als Hilfestellung für die zur Gehsteigräumung und -streuung verpflichteten Anrainer gesehen werden.

Die Räum- und Streupflicht für Anrainer gemäß § 93 StVO bleibt in vollem Umfange aufrecht.

Es kommt immer wieder vor, dass (vereinzelt) Hausbesitzer den Schnee im Bereich ihrer Garagenzufahrt auf die öffentliche Straße schieben. Dies ist

nicht nur verboten, sondern führt häufig auch für andere Straßenbenützer zu Problemen.

Gleichzeitig ergeht auch wieder die eindringliche Bitte, Fahrzeuge ausschließlich auf privatem Grund oder geeigneten Stellflächen abzustellen, sodass es zu keiner Behinderung oder Fahrzeugbeschädigung bei Durchführung des Winterdienstes kommt.

Prambachkirchner Weihnachtsmarkt



Sonntag, 27. November 2016

ab 09:00 Uhr im Bereich Kirche und Gemeindeamt

Auf Ihren Besuch freuen sich der Kulturausschuss
und die zahlreichen Aussteller

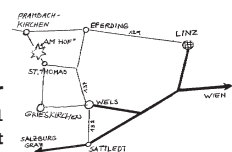
Kerzenziehen Am Hof



Freitag,
25. Nov. bis
Samstag,
03. Dez. 2016

Am Hof - Reith 5
Prambachkirchen

Muna Fiedler
Tel. 07277 3821
muna.amhof@aon.at



täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen,

Redaktion: Marktgemeinde Prambach-kirchen, Tel. 07277 2302-0, Email: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at, **Druck:** Eigenvervielfältigung

REDAKTIONSSCHLUSS: 25. NOVEMBER 2016